

Synopsis

Regelung Finanzierung EL für Heimbewohner/innen 2023

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	<p>Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 12</p> <p>¹ Bund und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen.</p> <p>² Die Gemeinden tragen den Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt.</p> <p>³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.</p> <p>^{3bis} Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 trägt in Abweichung von Absatz 3 die Wohnsitzgemeinde den Aufwand für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für die anrechenbare Tagestaxe von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, soweit diese 165 Franken übersteigt. Massgebend ist der Durchschnitt der Kosten der betreffenden Wohnsitzgemeinde an den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.</p>	<p>^{3bis} Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 trägt in In Abweichung von Absatz 3 trägt die Wohnsitzgemeinde den Aufwand für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für die anrechenbare Tagestaxe von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, soweit diese 165 Franken <u>307 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende</u> übersteigt. Massgebend ist der Durchschnitt der Kosten der betreffenden Wohnsitzgemeinde an den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>⁴ Die Ausgleichskasse Luzern stellt den Gemeinden deren Anteil am Aufwand in Rechnung.</p>	
	<p>II.</p>
	<p>Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) vom 13. September 2010 (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>2a Aufenthalt und Betreuung im Pflegeheim</p>
	<p>§ 12a Festlegung der Aufenthaltstaxen</p> <p>¹ Pflegeheime, die Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen beherbergen, haben die Aufenthaltstaxe (Hotellerie und Betreuung) so festzulegen, dass damit die Kosten eines in der gesundheitlichen Situation von Bewohnerinnen und Bewohnern begründeten erhöhten Betreuungsbedarfs mit abgedeckt sind. Die Verrechnung von Zuschlägen für entsprechende Betreuungsleistungen ist nicht zulässig. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann Ausnahmen für spezialisierte Einrichtungen vorsehen.</p> <p>² Für die Überprüfung und den Vergleich der Aufenthaltstaxen durch den Kanton und die Gemeinden gelten die §§ 3a–3c sinngemäss.</p>
	<p>§ 12b Sicherstellung der Aufenthaltstaxen</p> <p>¹ Die Pflegeheime sind berechtigt, von den Bewohnerinnen und Bewohnern beim Eintritt eine Sicherstellung für allfällige Forderungen aus dem Aufenthalt (Hotellerie und Betreuung) zu verlangen.</p> <p>² Kann eine Person die Sicherstellung nachweislich nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, kann das Pflegeheim bei ihrer Wohnsitzgemeinde eine subsidiäre Kostengutsprache für maximal ein Monatsbetreffnis der selbst zu tragenden Kosten des Aufenthalts beantragen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	<p>³ Die Wohnsitzgemeinde übernimmt eine Forderung des Pflegeheimes maximal in der Höhe der Kostengutsprache, wenn diese vom Bewohner oder der Bewohnerin oder im Todesfall von den Erben nicht einbringlich ist. Das Pflegeheim hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>
<p>§ 18 Monitoring</p> <p>¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Gemeinden sorgen gemeinsam für ein Monitoring der finanziellen Auswirkungen.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Gemeinden sorgen gemeinsam für ein Monitoring der finanziellen <u>Auswirkungen-Entwicklung des Restfinanzierungsbeitrages der Wohnsitzgemeinden an die Pflegekosten sowie der Aufenthaltskosten (Hotellerie und Betreuung) in den Pflegeheimen</u></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Luzern, [Datum]</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>